

Endkundenrahmenvertrag über die Pflege von Software

1. Anwendungsbereich und Vertragsgegenstand

1.1 Dieser Rahmenvertrag wird durch Bestellung des Kunden (direkt bei der dataglobal GmbH oder indirekt über einen Partner) zwischen dem Kunden (im folgenden „Kunde“) und der dataglobal GmbH, Im Zukunftspark 10, D-74076 Heilbronn, (im folgendem „dataglobal“ genannt) geschlossen und regelt die Leistungen der Parteien.

1.2 dataglobal verpflichtet sich, Pflegeleistungen für Software entsprechend den Bedingungen dieses Rahmenvertrags und des Pflegescheins zu erbringen, sofern der Kunde und die Software der dataglobal (im folgenden „Software“) bei dataglobal registriert wurden. Die Software wird im jeweiligen Pflegeschein abschließend bezeichnet.

1.3 Jeder Pflegeschein zu diesem Rahmenvertrag ist Bestandteil dieses Vertrags. Die Bedingungen des Pflegescheins und der Rahmenvertrag ergänzen einander und stellen eine Einheit dar. Im Folgenden werden sie gemeinsam als „Vertrag“ bezeichnet.

1.4 Soweit nicht in diesem Rahmenvertrag abweichend geregelt, sind Umfang sowie Art und Weise der von dataglobal geschuldeten Leistungen abschließend im Pflegeschein definiert.

1.5 Alle aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag von dataglobal erbrachten Leistungen werden ausschließlich nach Dienstvertragsrecht erbracht.

2. Definitionen

2.1 Hauptversion (Major-Release) bezeichnet die führende Nummerierung einer Softwareversion.

2.2 Unterversion (Minor-Release) bezeichnet die Versionierung innerhalb eines Major-Releases.

2.3 Update ist die Weiterentwicklung eines Softwarestands innerhalb eines Major Releases. Es wird zur Beseitigung von Fehlern, zur Funktionserhaltung und zur Funktionserweiterung zur Verfügung gestellt.

2.4 Upgrade ist der Wechsel eines Major-Releases auf die nächste Version. Innerhalb von Upgrades werden in der Regel wesentliche Funktionserweiterungen vorgenommen.

3. Leistungen von dataglobal

3.1 Nachfolgend werden die Pflegeleistungen der dataglobal dargestellt. Der genaue Leistungsumfang ergibt sich aus diesem Rahmenvertrag, soweit nicht im Pflegeschein anderes definiert ist.

3.2 Support Leistungen

a. Ausliefern oder Bereitstellen von Updates (Minor-Releases) und Upgrades (Major-Releases) der Software nach Freigabe durch dataglobal.

b. Bereitstellen der aktuellen Produktspezifikation, der Dokumentation zu allen Komponenten der Software in digitaler Form, Bereitstellen der Online-Hilfe und der digitalen Anwender-Dokumentation.

c. Supportlevel

Standard Support

Support Leistungen von dataglobal werden an Werktagen (Montag bis Freitag) zu den Bürozeiten zwischen 09:00 – 17:00 Uhr, CET, erbracht. An denen am Sitz von dataglobal geltenden gesetzlichen Feiertagen werden keine Leistungen erbracht.

Gold Support

Leistungen von dataglobal werden an 365 Tagen, 7 Tagen die Woche, 24 Stunden am Tag (Gold-Supportzeiten) erbracht. Anfragen werden dabei entsprechend ihrer Priorität (lit. e.) wie folgt angenommen:

Calls der Kategorie normal: 09:00 – 17:00 Uhr.

Calls der Kategorie hoch: 08:00 – 20:00 Uhr.

Calls der Kategorie kritisch: 24 Stunden am Tag.

d. dataglobal reagiert innerhalb der nachfolgend genannten Zeiten auf die vom Kunden gemeldeten Probleme:

- eine Arbeitsstunde nach Problemmeldung bei Priorität kritisch und hoch,
- 24 Arbeitsstunden nach Problemmeldung bei Priorität normal.

e. Folgende Prioritäten sind vereinbart:

- Priorität kritisch: Es liegt ein Problem vor, das zum Stillstand oder einer Störung der Software führt, wobei gleichzeitig der Geschäftsbetrieb des Kunden oder ein wesentlicher Teil seines Geschäftsbetriebs stillsteht.
- Priorität hoch: Es liegt ein Problem vor, das zum Stillstand oder einer Störung der Software führt, wobei gleichzeitig der Geschäftsbetrieb des Kunden vollständig oder zeitweise erheblich eingeschränkt ist.
- Priorität normal: Es liegt ein Problem vor, das zum Stillstand oder der Beeinträchtigung der Software führt, wobei gleichzeitig der Geschäftsbetrieb des Kunden leicht oder teilweise beeinträchtigt wird. Alle oder einzelne Funktionen oder Funktionalitäten der Software sind nutzbar oder eingeschränkt nutzbar.

f. „Reaktionszeit“ ist der Zeitraum zwischen Problemmeldung des Kunden, dem Beginn eines Supportcalls und der Mitteilung einer Call-ID an den Kunden.

g. Die Problemmeldungen des Kunden werden ausschließlich entsprechend dem von dataglobal bereitgestellten und durch den Kunden ausgewählten Supportangebot abgewickelt. Hierzu hält dataglobal eine telefonische Hotline gemäß der im Vertrag vereinbarten Zeiten vor und ermöglicht dem Kunden weiter, Problemmeldungen per E-Mail oder Fax einzureichen.

h. dataglobal erbringt die vertraglichen Leistungen ausschließlich durch telefonische Beratung, Fernwartung auf dem System des Kunden, E-Mail und/oder ftp. Der Kunde hat keinen Anspruch auf das kostenfreie Erbringen von Leistungen durch dataglobal vor Ort.

3.3 Voraussetzung für das Erbringen der Leistungen:

a. Der Kunde hat die Software mit der im Pflegeschein genannten Soft- und Hardwareumgebung an dem im Pflegeschein angegebenen Ort zu betreiben.

b. Bei Veränderungen der beim Kunden vorhandenen Hard- und Softwareinfrastruktur, z. B. Versionsänderungen des Betriebssystems auf neue Systeme, Compiler, Datenbank etc. ist dataglobal nicht verpflichtet, kostenfrei eine Pflegeversion der Software zur Verfügung zu stellen. Dem Kunden wird daher empfohlen, vor Durchführung einer Veränderung seiner Hard- und Softwareinfrastruktur Rücksprache mit dataglobal zu halten, welche Auswirkungen die beabsichtigten Veränderungen auf die Software und deren Betrieb haben.

c. Soweit für den Einsatz eines neuen Releases der Software notwendig, sind die erforderlichen Anpassungen von Hard- und Softwareumgebung durch den Kunden vorzunehmen. Dieses gilt insbesondere bezüglich neuer Versionen des Betriebssystems oder sonstiger, zur Anwendung des neuen Releases erforderlicher Drittsoftware.

d. Der Kunde hat durch ihn vorgenommene, zulässige Programmänderungen, z. B. Veränderungen der Masken und Schnittstellen, zu dokumentieren. Hierfür muss der Kunde zumindest eine Liste der bei ihm geänderten Objekte der Software und entsprechende Differenzlisten führen.

e. Soweit der Kunde die Software ohne Absprache mit dataglobal bearbeitet, verändert oder mit anderen Softwareprodukten ganz oder teilweise in Verbindung bringt, kann für bearbeitete oder veränderte Objekte eventuell keine Pflegeleistung, jedenfalls nicht kostenfrei erbracht.

4. Zusätzliche Leistungen

4.1 Der Kunde kann dataglobal mit Erbringen der nachfolgend aufgeführten Leistungen gegen Berechnung der bei dataglobal jeweils geltenden aktuellen Vergütungssätze beauftragen. Voraussetzung ist eine gesonderte Vereinbarung. dataglobal ist nicht verpflichtet, diese Leistungen bereitzustellen.

- Schulung, Training und Zertifizierung von Mitarbeitern des Kunden für die Software.
- Beratung und Hilfestellung, die über den in diesem Vertrag vereinbarten Umfang hinausgeht.
- Beratung, Hilfestellung und Problemlösung zu Hardware oder Software von Drittanbietern, z.B. Betriebssystemen, Vergabe von Rechten, Datensicherung.
- Beratung und Hilfestellung zu dokumentierten Programmschnittstellen.
- Beratung betreffend den Einsatz der Software.
- Vor-Ort-Unterstützung und Dienstleistungen im Zusammenhang mit Problemen, die Gegenstand dieses Vertrags sind und im Rahmen dieses Vertrags nicht vor Ort bearbeitet werden. Vor-Ort-Unterstützung bei Installation, Konfiguration und Wartung der Hardware- und Softwareinfrastruktur und der Software.
- Wiederherstellen von Installationen nach Hard- oder Softwareproblemen

4.2 Vorgenannte Dienstleistungen werden gegenüber dem Kunden auf Basis der jeweils aktuell geltenden bzw. vorab schriftlich vereinbarten Tagessätze für Dienstleistungen abgerechnet. Reisekosten und Spesen sind vom Kunden zu ersetzen.

5. Mitwirkungspflichten des Kunden

5.1 Der Kunde hat eine funktionsfähige Hard- und Softwareinfrastruktur gemäß Produktspezifikation bereit zu stellen.

5.2 Der Kunde ist verantwortlich für die regelmäßige, mindestens täglich durchzuführende Sicherung seiner Daten sowie deren Verfügbarkeit im Rahmen der Pflege.

5.3 Der Kunde ist verpflichtet, die Software entsprechend den Vorgaben der Dokumentation und gemäß der Produktspezifikation anzuwenden.

5.4 Der Kunde ist verpflichtet, beim Auftreten eines Problems den Mitarbeitern von dataglobal alle für das Erbringen der vertraglichen Leistung notwendigen Informationen in einer nachvollziehbaren Form und unverzüglich nach dem Auftreten des Problems zur Verfügung zu stellen. Der Kunde gewährleistet einen ungehinderten, vollständigen und störungsfreien Zugang zu seinen Geschäftsräumen und der

Hard- und Softwareinfrastruktur, sofern seine Sicherheitsinteressen diesem nicht entgegenstehen.

5.5 Der Kunde trägt dafür Sorge, dass jederzeit mindestens ein fachkundiger, ausreichend in der Administration der Software sowie der Hard- und Softwareinfrastruktur geschulter, namentlich benannter Ansprechpartner zur Verfügung steht. Der Kunde trägt weiterhin dafür Sorge, dass von dataglobal bereitgestellte Informationen und Unterlagen dem Ansprechpartner des Kunden zur Verfügung stehen. Der Kunde sorgt für eine angemessene Anzahl von geschulten Ansprechpartnern und für eine Stellvertreterregelung, so dass dataglobal jederzeit ein fachkundiger Ansprechpartner zur Verfügung steht.

Der Kunde stellt dataglobal die aktuellen und vollständigen Kontaktinformationen aller Ansprechpartner und deren Stellvertreter (Firmenadresse, Telefon-Nummer, E-Mail-Adresse) zur Verfügung.

5.6 Der Kunde informiert dataglobal unverzüglich schriftlich und detailliert über die Veränderungen in der Hard- und Softwareinfrastruktur, die während laufender (nicht abgeschlossener) Supportcalls auf Kundenseite stattfinden.

6. Individuelle Beseitigung von Fehlfunktionen

6.1 Soweit der Kunde Fehlfunktionen mitteilt, wird dataglobal innerhalb der in Ziff. 3.2 definierten Reaktionszeiten reagieren. Auftretende Fehlfunktionen sind gegenüber dataglobal gem. Ziff. 5.4 zu dokumentieren.

6.2 dataglobal wird eine durch den Kunden ordnungsgemäß gemeldete Fehlfunktion nach eigener Wahl wie folgt beseitigen:

- Lieferung eines Patches / Hotfixes
- Lieferung einer neuen Programmversion, welche den Fehler nicht mehr beinhaltet.
- Anleitung des Kunden zur Umgehung des Problems oder zur Beseitigung der Fehlfunktion. Soweit zumutbar, wird der Kunde diese Anleitung durch kompetentes eigenes Personal umsetzen.
- Die Beseitigung einer Fehlfunktion am Ort des Kunden erfolgt nur dann, wenn keine der vorgenannten Maßnahmen erfolgreich ist.

6.3 Soweit im Rahmen eines Testlaufs die mitgeteilte Fehlfunktion nicht festgestellt werden kann bzw. es stellt sich heraus, dass keine durch dataglobal verschuldete Fehlfunktion vorliegt, hat der Kunde die Kosten des Tests gem. der aktuellen Preisliste der dataglobal zu tragen. Dieses gilt insbesondere, soweit die Fehlfunktion auf der unsachgemäßen Nutzung der Software durch den Kunden beruht, oder durch Software anderer Anbieter oder die eingesetzte Hardware verursacht wird.

7. Vergütung, Kosten

7.1 Die Höhe der jährlichen Vergütung für die vertragsgegenständlichen Leistungen ist im Pflegeschein geregelt und versteht sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

7.2 Soweit nicht abweichend im Pflegeschein oder den individuellen vertraglichen Vereinbarungen der Parteien vereinbart, ist dataglobal berechtigt, die jährliche Pflegegebühr zum Ausgleich steigender Kosten wie z.B. der Lohnkosten, um 3 % p.a. zu erhöhen.

7.3 Bei kostenpflichtigen Änderungen oder Erweiterungen oder Upgrades der zu pflegenden Software sowie beim Erwerb von Zusatzmodulen erstellt dataglobal einen neuen lizenzbezogenen Pflegeschein, der den jeweils vorangegangenen ersetzt. Upgrades werden grundsätzlich zum Folgemonat nach dessen Kauf in die

Wartung aufgenommen und der Pflegeschein dann entsprechend aktualisiert.

8. Zahlungsbedingungen

8.1 Die Pflegegebühren sind, soweit im Pflegeschein nicht ein anderes geregelt ist, für ein Kalenderjahr im Voraus zu bezahlen.

8.2 Nach Eingang der Bestellung der Softwarepflege bei dataglobal erfolgt die erstmalige Rechnungsstellung zum jeweiligen Beginn des Folgemonats und anschließend einmal in jährlichem Abstand zu Beginn des jeweiligen Kalenderjahrs, soweit nicht im Pflegeschein ein anderes vereinbart ist.

8.3 Zusätzliche Leistungen gem. Ziffer 4 einschließlich angefallener Reisekosten und Spesen werden gegen Nachweis separat gegenüber dem Kunden abgerechnet.

8.4 Im Rahmen dieses Vertrags gestellte Rechnungen sind innerhalb von 14 Kalendertagen fällig und ohne Abzug durch den Kunden zu zahlen.

8.5 Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, soweit seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder anerkannt sind. Soweit nicht anders vereinbart, ist der Kunde zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

9. Vertragsdauer, Kündigung

9.1 Dieser Vertrag tritt durch die Bestellung des Kunden (direkt bei dataglobal oder über einen Partner) in Kraft. Der Vertrag hat eine Mindestlaufzeit von zunächst drei Jahren, soweit nicht abweichend zwischen den Parteien vereinbart.

9.2 Der Vertrag verlängert sich um je 12 Monate (je ein „Verlängerungszeitraum“), soweit er nicht durch eine der Parteien nach Ablauf der Mindestlaufzeit unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Verlängerungszeitraums gekündigt wird.

9.3 Entscheidet dataglobal, dass die Pflege eines Produkts oder einer alten Haupt- oder Unterversion eines Produkts nicht weitergeführt werden soll, kann dataglobal den Vertrag nach Ablauf der Mindestlaufzeit mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Monats kündigen.

9.4 Die vereinbarte Pflege nachträglich erworbener Lizenzen / Module bezüglich einer Installation der Software endet automatisch mit der Beendigung des ersten übermittelten Pflegescheins bezüglich der Installation der darin genannten Software.

9.5 Das Recht beider Partner, diesen Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, bleibt hiervon unberührt.

9.6 Die Kündigung hat mittels eingeschriebenen Briefs zu erfolgen.

10. Haftung, Gewährleistung

10.1 dataglobal haftet uneingeschränkt nach den gesetzlichen Vorschriften für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit, für Schäden an Leib, Leben und Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz, im Falle des arglistigen Verschweigens eines Mangels und im Falle einer gegebenen Garantie.

10.2 In allen übrigen Fällen ist die Haftung von dataglobal auf € 25.000,-- je Schadensfall, höchstens jedoch € 50.000,-- je Kalenderjahr begrenzt.

10.3 dataglobal haftet nicht für Schäden, die durch die unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Bedienung oder Behandlung, falsche Vorgaben oder Informationen Dritter, die fehlende oder unzureichende Sicherung von Daten, Nichtbeachtung der Aufstellungs- oder Installationsbedingungen, die unterlassene Pflege durch den Kunden, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel,

chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, u.ä. verursacht, sofern sie nicht von dataglobal verschuldet sind.

10.4 Die Verjährungsfrist für alle Schadensersatzansprüche beträgt 12 Monate.

10.5 Soweit die Haftung von dataglobal ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

11. Vertraulichkeit, Referenz

11.1 Die Vertragspartner verpflichten sich, (i) die vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei vertraulich zu behandeln und alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, diese vertraulichen Informationen zu schützen (einschließlich, aber nicht abschließend, solche Vorkehrungen, welche die erhaltende Partei auch zum Schutze eigener vertraulicher Informationen trifft); (ii) diese vertraulichen Informationen, oder Informationen, die hiervon abgeleitet werden, nicht gegenüber Dritten bekannt zu machen (mit Ausnahme gegenüber Beratern, wie unten stehend näher geregelt); (iii) vertrauliche Informationen ausschließlich zum Zwecke der Erfüllung der die Parteien bindenden Verträge zu nutzen; und (iv) diese nicht zu kopieren (soweit nicht für die Zwecke der die Parteien bindenden Verträge unbedingt erforderlich). Jeder Mitarbeiter oder Berater, der Zugang zu den Informationen erhält, muss ein berechtigtes Interesse haben und einer Vertraulichkeitsverpflichtung unterliegen, die dieser Verpflichtung entspricht.

11.2 Die empfangene Partei darf Informationen gegenüber Gerichten, Verwaltungen oder anderen staatlichen Einrichtungen offenbaren, soweit dieses zwingend erforderlich ist. Soweit rechtlich gestattet, hat die erhaltende Partei die offenbarende Partei unverzüglich hierüber zu informieren, um dieser die Möglichkeit der Anfechtung zu ermöglichen und die vertrauliche Behandlung zu sicherzustellen. Jede Partei kann vertrauliche Informationen gegenüber solchen Beratern offenbaren, die einer beruflichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen (z.B. Anwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater).

11.3 Jeder Vertragspartner ist berechtigt, soweit dies jeweils erforderlich ist, vertrauliche Informationen an externe Berater, die von Berufs wegen zur Vertraulichkeit verpflichtet sind (insb. Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, etc.), weiterzugeben.

11.4 Die vorstehenden Verpflichtungen gelten nicht für solche vertraulichen Informationen, die (i) im Zeitpunkt der Offenbarung durch den anderen Vertragspartner bereits allgemein bekannt waren; (ii) nach Kenntniserlangung durch den anderen Vertragspartner allgemein bekannt wurden, ohne dass der andere Vertragspartner hierzu beigetragen hat; (iii) durch Dritte ohne Verletzung einer Vertraulichkeitsvereinbarung offenbart wurden, oder (iv) die unabhängig hiervon und ohne Nutzen der vertraulichen Informationen entwickelt wurden.

11.5 Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass sein Name und seine Adresse (Geschäftssitz) durch dataglobal zu Werbezwecken auf einer geeigneten Web-Site im Internet zum Abruf durch die Öffentlichkeit bereitgehalten werden.

12. Datenschutz

12.1 Die durch den Kunden mitgeteilten personenbezogenen Daten werden vertraulich und gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes, der Datenschutzgrundverordnung sowie des Telemediengesetzes verarbeitet.

12.2 Im Rahmen der Vertragsausführung wertet dataglobal auch anonymisierte Zugriffsdaten auf die lizenzierten Produkte aus. Dieses dient der Produktverbesserung und der Produktweiterentwicklung.

12.3 Soweit Daten in nicht anonymisierter Form an Dritte zur Erfüllung der vertragsgegenständlichen Leistungen weitergeleitet werden, hat dataglobal mit diesen Unternehmen Vereinbarungen geschlossen, welche den Anforderungen des Gesetzes an eine ordnungsgemäße Auftragsdatenverarbeitung entsprechen, oder aber, die Weiterleitung erfolgt aufgrund der Anweisung des Kunden.

12.4 Der Kunde hat jederzeit das Recht, Auskunft über die gespeicherten personenbezogenen Daten zu erhalten und deren Berichtigung zu verlangen. Dies schließt die Herkunft der Daten sowie die Empfänger, an welche Daten weitergeleitet worden sind, ein. Informationswünsche sind – unter möglichst genauer Angabe der Frage – an dataglobal GmbH, Im Zukunftspark 10, 74076 Heilbronn, Tel.: +49 7131 1226.500, E-Mail: datenschutz@dataglobal, zu richten. dataglobal wird die Anfrage so schnell wie möglich bearbeiten und versuchen, bestehende Bedenken auszuräumen.

12.5 Zuständige Aufsichtsbehörde ist der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg, www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de.

13. Schlussbestimmungen

13.1 Der Erfüllungsort für die vertraglichen Leistungen ist der Geschäftssitz der dataglobal Heilbronn).

13.2 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung hiervon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zum Ausfüllen einer Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die - soweit rechtlich möglich - dem am nächsten kommt, was beide Vertragspartner gewollt haben würden, sofern sie diesen Punkt bei Abschluss der Vereinbarung bedacht hätten.

13.3 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Auf dieses Schriftformerfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden. Dieses Schriftformerfordernis wird durch Erklärungen per E-Mail oder in elektronischer Form nicht gewahrt.

13.4 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist Heilbronn.

13.5 Wird dataglobal trotz Anwendung zumutbarer Sorgfalt an der Erfüllung ihrer Verpflichtung durch höhere Gewalt, insbesondere durch den Eintritt unvorhersehbarer, außergewöhnlicher Umstände wie Krieg, innere Unruhen, Beschlagnahme, Energieversorgungsschwierigkeiten, Streik oder Aussperrung, Betriebsstörungen, eine durch die WHO festgestellte Pandemie, oder andere, nicht durch dataglobal zu vertretende und nur mit unzumutbarem Aufwand zu beseitigende Umstände, auch wenn sie bei Lieferanten und Unterlieferanten eintreten, gehindert, verlängert sich die Lieferfrist in angemessenem Umfang. Wird dataglobal in diesen Fällen die Lieferung und Leistung unmöglich, wird dataglobal von ihren Leistungspflichten befreit.

13.6 Auf diese Vereinbarung ist deutsches Recht unter Ausschluss des deutschen Kollisionsrechts und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG: Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980) anwendbar.